

Fachbeitrag Artenschutz

Stufe I

**Errichtung Feuerwehrhaus
B-Plan Nr. 61-3**

Siegburg-Kaldauen



Stadt Siegburg



**Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und
Landschaftspflege**



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg

im September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	LAGE UND BIOTOPSTRUKTUR DES PROJEKTRAUMES	4
3	FAUNA.....	5
4	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS.....	6
5	ERMITTLUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	7
5.1	Vorbelastungen.....	7
5.2	Projektwirkungen.....	7
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG (STUFE I)	8
6.1	Methode	8
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Siegburg plant im Stadtteil Kaldauen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 61-3 die Errichtung eines Feuerwehrhauses auf einer bislang als Öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche.



Abb.: Projektbereich am Ostrand von Siegburg (roter Kreis); grün schraffiert = schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW

Quelle: www.naturschutzinformationen-nrw.de

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung wurde nachfolgende Stufe I der Artenschutzprüfung beauftragt.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer folgenden Stufe II erforderlich.

2 Lage und Biotopstruktur des Projektraumes

Lage und Relief

Das Projektgebiet liegt am Ostrand von Siegburg im westlichen Randbereich des Stadtteiles Kaldauen unmittelbar nördlich der Hauptstraße.

Es liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und wird aktuell als Öffentliche Grünfläche genutzt (Spielflächen, Containerstellplätze, geschotterte Teilfläche, Rasenflächen und Baumbestände).

Das Gelände liegt auf einer Anhöhe nördlich des Siegtales im Bereich eines schwach nach Südwesten abfallenden Hanges.



Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet) innerhalb der bestehenden Bebauung
Luftbild aus www.naturschutzinformationen-nrw.de

Biototypen und Nutzung

Die von der Planung betroffene Teilfläche wird neben einer zentralen geschotterten Freifläche von Altbaumbeständen geprägt, nämlich einer Baumreihe aus Eichen im Ostteil, Spitzahornbäumen und Baumgruppen aus Spitzahorn, Linde, Birke und Robinie entlang der Hauptstraße und zwei Baumreihen aus Altpappeln bzw. Hainbuche, Spitzahorn und Kirsche entlang der nordwestlichen Grenze der Fläche.

3 Fauna

Eine detaillierte faunistische Untersuchung des Gebietes liegt nicht vor.

Im Rahmen von zwei Geländebegehungen wurde am 26. 6. und 11. 9.2015 früh morgens der Projektraum bezüglich seiner Avifauna und sonstigen faunistischen Potenziale begutachtet.

Insbesondere wurden die Gehölzbereiche auf das Vorkommen und ggfls. den Besatz von Vogelniststätten und Baumhöhlen abgesucht.

Am Tag der Begehungen wurden folgende tabellarisch aufgeführten Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt:

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Gef.-Grad NRW	Gef.-Grad BRD	Status Plan-gebiet	Bemerkung
Turdus merula	Amsel			(B)N	
Columba palumbus	Ringeltaube			(B)N	
Sturnus vulgaris	Star			(B)N	

Status: B Brutvogel; N Nahrungsgast; D Durchzügler

Es wurden keine Brutnachweise erbracht. Brutvorkommen der genannten Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für störungsempfindliche Vogelarten ist das Gelände aufgrund der Siedlungslage und der verkehrsbedingten Belastungen aus dem Betrieb der Hauptstraße nicht als Bruthabitat geeignet.

Anzunehmen sind Teilhabitatnutzungen für Arten, die im südwestlich angrenzenden Waldbestand oder in den benachbarten Siedlungsflächen brüten.

Für einheimische Fledermäuse stellen die Altbaumbestände mögliche Nahrungshabitate und Leitstrukturen dar. Baumhöhlen als Quartierpotenziale wurden zwar nicht festgestellt, können aber wegen Belaubung der Bäume auch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auch für die Fledermausfauna sind Teilhabitatnutzungen des Geländes für Arten anzunehmen, die im südwestlich angrenzenden Waldbestand oder in den benachbarten Siedlungsflächen vorkommen und möglicherweise reproduzieren.

Hinweise auf (mögliche) Vorkommen weiterer gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tierarten sind nicht bekannt.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung wird das Projektgebiet bezüglich des Vorkommens in NRW planungsrelevanter Arten bewertet (vgl. Relevanztabelle im Anhang).

4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Planung betrifft die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit Nebenanlagen nordöstlich der Hauptstraße im Bereich eines ca. 0,23 ha großen, bislang als Grünfläche ausgewiesenen Areales (siehe folgende Planzeichnung).



Planskizze aus Planungsunterlagen der Stadt Siegburg

Die damit verbundenen Baumaßnahmen beinhalten:

- Flächenverbrauch durch Neuversiegelung von Grundflächen (ca. 690 qm Gebäude zuzüglich Verkehrsflächen).
- Verlust von Altbaumbeständen (Eichen, Pappeln) und Rasenflächen

Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neuversiegelung und technische Bauwerke. Hierbei ist jedoch die bestehende Vorbelastung durch Lagerung von Containern, Nutzung einer geschotterten Freifläche und durch den Freizeitbetrieb zu berücksichtigen.

5 Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

5.1 Vorbelastungen

Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Plangebietes als hoch zu bewerten:

Das Gelände ist von den Immissionen aus der Nutzung der umliegenden Wohn- und Verkehrsflächen beeinträchtigt.

Die Fläche wird außerdem durch Lagerung von Containern, Nutzung einer geschotterten Freifläche und durch den Freizeitbetrieb belastet.

5.2 Projektwirkungen

Das geplante Bauvorhaben ist mit folgenden für das Artenpotenzial relevanten Auswirkungen verbunden:

Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Nutzung und Gestalt der Projektfläche werden durch

- Entfernen der Vegetation und
- Bodenauf- bzw. abtrag

verändert.

Immissionen und Störungen

Immissionen treten in Form von Lärm und Abgasen während der Bauphase auf.

Die Nutzung als Feuerwehrhaus und –gelände führt zu kleinräumig wirksamen, temporär schwankenden Störungen und zu siedlungstypischen Immissionen.

Insgesamt gehen diese Wirkungen deutlich über die ohnehin bereits bestehenden Vorbelastungen hinaus.

Projektbedingt ist ein Teilverlust der Altbaumbestände anzunehmen.

6 Artenschutzprüfung (Stufe I)

6.1 Methode

Zur Bewertung des Artenpotenzials erfolgte eine zweimalige Begehung des Projektgebietes zur Erfassung des Arten- und Biotoppotenzials der betroffenen Flächen und zur konkreten Nachsuche hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Vogelniststätten.

Zusätzlich zu dem konkret festgestellten Vorkommen von Standvogelarten wurde auf der Grundlage des vorgefundenen Biotoptypenspektrums eine Potenzialabschätzung zur Avifauna des Gebietes und seiner Umgebung vorgenommen.

Außerdem wurde der Untersuchungsraum bezüglich seiner Habitatpotenziale für einheimische Fledermausarten und sonstige planungsrelevante Arten begutachtet.

Als das der Artenschutzvorprüfung zugrunde zulegende Artenspektrum wurde das Informationssystem des LANUV NRW ausgewertet. Nachfolgend aufgeführte Tierarten sind demnach für das Messtischblatt 5109 Lohmar als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5109 Lohmar

(Quelle: FIS LANUV NRW)

Erhaltungszustand: G gut; U unzureichend (Pfeilsignatur steht für zu- oder abnehmende Bestandstrends)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus arundinaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U

Ergänzend zu berücksichtigende Arten mit potenziellem Vorkommen aufgrund Biotopstruktur und Vorkommen in südlich liegendem MTB 5209 Siegburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Aus den Arten, die aufgrund der Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Dies betrifft aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie, sowie Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) den Artenschutz nach § 44 zur möglichen Betroffenheit für besonders geschützte Arten.

Die Prüfung bezieht sich auf die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Das Projekt umfasst die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit Nebenanlagen auf bisheriger Öffentlicher Grünfläche in Siegburg-Kaldauen.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell als planungsrelevante Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Brutvögel sind hier keine planungsrelevanten Arten in NRW verbreitet. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls absehbar nicht betroffen.

Für sonstige, allgemein häufige Brutvogelarten, die im Gebiet potenziell brüten (siehe Artenliste der festgestellten Arten), sollte eine Rodung der Gehölze und Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeiten als nachfolgend formulierte Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 bG A

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen und die Räumung der Baufelder außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten von Vogelarten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Säugetierarten (alle genannten Säugerarten sind für NRW als planungsrelevant eingestuft) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aktuell noch nicht sicher ausgeschlossen werden.

In den vorhandenen Altbaumbeständen wurden zwar keine Höhlen als mögliche Quartierstandorte nachgewiesen. Ihr Vorkommen kann aber aufgrund bestehender Belaubung der Bäume auch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Außerdem ist aktuell auch die lokale Bedeutung der Baumbestände als Nahrungshabitat und Leitstruktur ungeklärt.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass projektbedingt Quartierstandorte/Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und auch essentielle Nahrungshabitatelemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt werden.

Es wird daher eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Verbotstatbestände mit erforderlichenfalls Ableitung von weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen und Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen für die Tiergruppe der Fledermäuse empfohlen.

Fazit

Insgesamt kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht für alle im Wirkraum des Projektes planungsrelevanten und potenziell vorkommenden besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist bereits die Rodungszeitenbeschränkung im Hinblick auf laufende Bruten von häufigen Brutvogelarten als erforderlich zu benennen (siehe oben).

Für die Klärung der Betroffenheit der Fledermausfauna sind weitergehende Erhebungen erforderlich.

Hierzu sollte zunächst eine Kontrolle der Baumbestände auf Quartierpotenziale in der belaubungsfreien Zeit erfolgen.

Auf Grundlage dieser Erhebung ist dann zu entscheiden, ob Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, oder ob ergänzend Detektorbegehungen der Fläche im Frühsommer/Sommer (Wochenstubenphase) zur Klärung von Artenspektrum und Habitatnutzung von Fledermäusen durchgeführt werden müssen.

Dem Gutachten ist das Formular A (Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung) beigelegt.

Hachenburg, September 2015



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege (BRNL)
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: B-Plan Nr. 63-1 Feuerwehrhaus Kaldauen in Siegburg

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5109 Lohmar			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen / Angabe der Quellen FIS = Datenpool des LANUV NRW für Meßtischblatt	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Gelbbauchunke	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Baumpieper	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Eisvogel	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Feldschwirl	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Habicht	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Kleinspecht	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Kuckuck	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mäusebussard	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Mehlschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur pot. als überfliegender Nahrungsgast vorkommend
Vö	Mittelspecht	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Neuntöter	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur pot. als überfliegender Nahrungsgast vorkommend

Vö	Rotmilan	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Freifläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche geringer Qualität, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Schleiereule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sperber	sicher brütend	+	(+)	-	Möglicher sporadischer Nahrungsgast; mögliche Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Teichrohrsänger	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Freifläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Turteltaube	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wachtel	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Freifläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Waldlaubsänger	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Waldohreule	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Freifläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Waldschnepfe	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasserralle	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Zwergtaucher	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Braunes Langohr	Art vorhanden	+	(+)	(+)	Mögliches Nahrungshabitat; Quartiernutzung ungeklärt
FI	Großer Abendsegler	Art vorhanden	+	(+)	(+)	Mögliches Nahrungshabitat; Quartiernutzung ungeklärt
FI	Großes Mausohr	Art vorhanden	+	(+)	(+)	Mögliches Nahrungshabitat; Quartiernutzung ungeklärt
FI	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	(+)	Mögliches Nahrungshabitat; Quartiernutzung ungeklärt
FI	Zwergfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	(+)	vermutlich Nahrungshabitat; Quartiernutzung ungeklärt

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.